

Fisenius:

Gedanken
über die
Rechtmäßig-
keit der
Nachsteuer
in einem
Fürst.



13

12

Pub. 75. num. 6.

Joh. Christian Ludwig Fresenius

Gedanken

über die

Rechtmäßigkeit

der Nachsteuer

an

seinen Freund.

HORAT.

Sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

D. 164. He
1583



KONFRIEDL
UNIVERS.
ZVHALLE

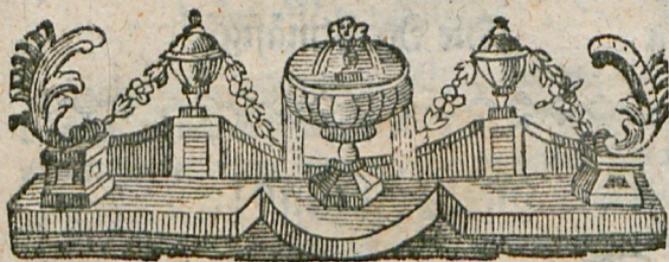
Frankfurt und Leipzig,

1773.



CICERO.

Salus populi suprema lex esto.



Vorbericht.

Solte ich wol meine Kühnheit, schon wieder im Publikum zu erscheinen, dadurch rechtfertigen können, wenn ich sage, daß ein von mir gefordertes Gutachten über die hier behandelte Materie, Gelegenheit zu dieser Ausführung gegeben habe? — Ich zweifelte sehr daran; und — ich will es auch nur gestehen, die gütige Aufnahme meiner ohnlängst im Druck erschienenen Abhandlung von der Verjährung in Schuldsachen hat mich etwas dreiste gemacht. Etwas dreiste? — dies läßt sich wohl entschuldigen; aber nur nicht unverschämt; — nein, das bin ich auch warlich nicht. Ich bitte also meine Richter, mich für ein Laster, das ich jederzeit sorgfältig vermeiden werde, nicht zu bestrafen.

U 2

Mein



Mein Freund!

Sie befelen mir, ich solle Ihnen meine eigene Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, oder sogenannten zehnden Pfennigz-Abgabe, sagen; und ich muß es Ihnen gestehen, dieser Befehl hat mich etwas bestürzt gemacht. Ich erkenne meine Schwäche allzusehr, als daß ich mich nicht mit Furchtsamkeit an eine so spizfündige Materie wagen sollte, zu deren Entwikelung ich weder Philosoph noch Rechtsgelehrter genug bin. — Doch den Befehl eines Freundes nicht zu befolgen, dieses halte ich für Sünde. — Nur das muß ich Ihnen zum voraus sagen, Sie müssen Nachsicht mit mir haben, und müssen mir erlauben, meine Gedanken in Ihnen zu fassen, denn ich mache mir gern, so viel möglich ist, die Arbeit bequem.

§. I.

Wenn Sie, mein Freund, meine Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer wissen wollen: so versteht es sich, daß Sie also auf den Fall mein Urtheil begehren, wenn keine positive Gesezze vorhan-

vorhanden sind. Allgemeine Gesezze sind mir nicht bekannt, wovon mit mehrerem unten S. 21, sobald also keine besondere Landesgesezze zu finden sind: so ist keine andere Zuflucht übrig als das Recht der Natur, oder die gesunde Vernunft, und diese will ich auch jezt um Rath fragen, wenn gleich ein großer Keyser mich abschrecken könnte, indem er sagt: die Nachsteuer sey gar nicht im Recht der Natur gegründet. Die langwierige Gewohnheit und das Herkommen kan zwar auch ein Gesez werden; allein auch nach diesem kan man bloß in solchen Ländern urtheilen, wo es zur Regel geworden ist, und zur allgemeinen Richtschnur wird sich wol niemand unterstehen, es zu machen.

Ich will also einmal selbst nachdenken und eine philosophische Mine annehmen. Wie sie mir aber zu Gesichte stehen wird, das weiß ich nicht; wenigstens lachen Sie nicht darüber, denn Sie sind selbst Schuld, daß Sie nach so vielen Schriften, die in der Welt über diesen Gegenstand erschienen sind, meine eigene Gedanken gefordert haben. Und deswegen darf ich auch mit keinen Anführungen anderer mich behelfen; sondern ich mus meinen einzigen Trost in mir selbst suchen, selbst beweisen, und, — es ist schon geschehen, — die Folianten

und Quartanten von meinem Schreibtische weg-
schaffen; denn wenn ich selbst denken soll, dürfen
mich diese nicht stören.

Zuvorderst muß ich bemerken, daß Nachsteuer,
Gabella Detractionis, Abfart, Auslösung, Abzug,
Nachschuß, zehnder Pfennig und Decimatio gleich
viel bedeutende Ausdrücke seyn *), und daß beide
letztere daher ihren Ursprung genommen haben, weil
die darunter verstandene Abgabe in Deutschland
gemeinlich in Zehn vom Hundert bestehet. Selbst
der Westphälische Friede bedient sich dieser letzten
Benennung, sie ist also den Gesetzen gemäß.

§. 2.

Ohne einen richtigen Begriff von einer Sache
wird man auch nie richtig von ebenderselben urthei-
len, und ohne allgemeine Erkenntnis davon wird
man in besonderen Betrachtungen nicht glücklich
fortschreiten. Deßwegen werde ich mich vor allen
Dingen bemühen, einen rechten Begriff der Nach-
steuer, oder des zehnden Pfennigs festzusetzen; und
dieser kan kein anderer seyn, als daß sie in einer
Abgabe bestehe, welche dem Staat von dem Ver-
mögen

*) KLOCK de Aerar. L. II. C. LXX. n. 2.

mögen seiner Mitglieder, so gänzlich ausser seinen Grenzen gebracht wird, zukomme. *)

Die Art und Weise, wie dieses Vermögen ausser Landes gezogen wird, ist gedoppelt. Entweder begibt sich ein Mitglied mit seinem Vermögen und für seine Person aus dem Staat, worinnen es lebte; oder es fällt das Vermögen desselben, nach seinem Tod auf auswärtige Erben. Hieher entsteht also die Einteilung der Nachsteuer, in die von der Auswanderung und Erbschaft, oder in Gabellam **) emigrationis und hereditarium, und

U 4

beide

*) Da ich als Philosoph rede, kan ich auch keinen andern Begriff geben. Der, welchen Thomafius annimmt in seiner Diss. de jure detractiois ist nicht so beschaffen, daß er sich aus dem Recht der Natur völlig herleiten liesse, indem er sich auf eine besondere Gewohnheit in einigen Provinzen Deutschlands bezieht. Myler ab Ehrenbach, welchen jener zugleich widerlegt, gibt auch nur eine Beschreibung, die auf Teutschland passet. Da aber die Lehre von der Nachsteuer blos natürlichen Rechtes ist: so mus auch gar keine solche Beziehung, wovon das Recht der Natur nichts weiß, in den Begriff derselben gestochten werden.

**) Daß dieses Wort aus der Italienischen Sprache in das Lateinische von den Rechtsgelehrten aufgenommen ist, wird jeder Kenner der erstern einsehen, ohne

beide Arten begreift meines Erachtens der gegebene Begriff in sich.

Dies wolte ich nicht hören, werden Sie sagen, mein Freund, dies wuste ich schon lange, nur das wolte ich wissen, wenn und in welchen Fällen diese Abgabe gerecht sey? — Gut, dies ist es eben auch worauf ich arbeite, aber es ist auch nicht so geschwind gesagt, wie das vorige. Woher soll ich wol diese Entscheidung leiten? Lassen Sie mich einmal denken. —

Muß dem Staat eine Abgabe gegeben werden, so muß er doch ein Recht, einen Titel haben, solche zu fordern; ein dießseitiges Recht hat auf der andern Seite eine Verbindlichkeit, und ich getraue mir zu sagen: es könne kein Recht Statt haben, wo nicht zuvor eine Verbindlichkeit gedacht werden kan. Es ist also auf Seiten der Besizer des Vermögens, das aus dem Lande gezogen wird, oder vielmehr

ohne daß ich nöthig hätte, mich auf Schrötern de Gabella detractiois et emigrationis Th. I. zu beziehen. Nur einen etwas veränderten Begriff hat man damit verbunden, indem es eigentlich Zoll oder Manth bedeutet; und dieses ohne Zweifel deswegen, weil viele die Nachsteuer als eine Art eines Zolles betrachteten.

vielmehr auf diesem selbst, eine Verbindlichkeit; und woher entsteht die? Weis ich den Ursprung und den Grund einer Verbindlichkeit nicht: so bleibt es mir ein Räthsel zu wissen, wie weit sie sich erstreckt, und so ist folglich das Korrelatum davon das Recht, welches aus ihr herkommt und aus ihr erklärt werden muß, ungewis, und ich werde in keinem Fall sagen können, was Rechtens ist. Der Grund zur Verbindlichkeit die Nachsteuer zu geben, muß also den ganzen Aufschluß liefern, und worinn besteht dieser?

Da die Nachsteuer eine Abgabe ist, welche sich nicht anders als nur in der Verbindung eines Menschen mit dem Staat gedenken läßt, so muß auch diese selbst den Grund davon abgeben, und aus diesem Gesichtspunkt werde ich meine Betrachtungen anstellen müssen.

§. 3.

Hier ist der große Stein des Anstosses, der allen Rechtslehrern so stark zu schaffen macht, daß selten einer mit dem andern gleicher Meinung ist. Fast in keiner Lehre sind die Stimmen so zerteilet.

Bald

Bald soll sich die Nachsteuer auf das Herkommen gründen, bald soll sie ein Surrogatum der Steuern, bald ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, bald eine Art eines Zolles, die aber selbst keiner bestimmen kan, bald eine Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz, bald eine Art einer Konventional-Strafe seyn, indem man behauptet, ein jeder der in einen Staat trete, mache sich anheischig die angefangene Gesellschaft fortzusetzen, welche er nicht wieder einseitig verlassen dürfe. Lesen Sie nur, mein Freund, den Hugo Grotius in seinem *jure belli ac pacis*, Mevius in seinen *Decisionen*, Fausts Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey, Stryks *Ul. Mod. L. L. Tit. I. §. 12.* Klock *de Aerario L. II. Cap. LXIX. num. 8. pag. 764.* von Ludolff *Obf. 326.* Schwanemann *Comp. juris emigrandi*, Cocceji *Disput. de jure detractionis*, Schröter *de Gabella detractionis et emigrationis*, Thomasius *de jure detractionis*, und andere mehr nach.

Daß das Herkommen der Grund der Nachsteuer nicht seyn könne, wird sich von selbst zeigen, wenn in der Folge aus meinen Sätzen dargethan werden wird, daß der Regent befugt, ja verbunden sey, gegen das Herkommen dieselbe einzuführen. —

Als ein Surrogatum der Steuern kan sie noch am ehesten betrachtet werden, wie ebenfalls aus dem folgenden fliesen wird; doch ist dieser Grund von zu engem Umfang. —

Aber als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft kan ich sie gar nicht gelten lassen. Die Römer und andere Völker, bei denen die Unterthanen-freie Bürger waren, führten sie ja selbst ein; und sollte sie in Teutschland die Leibeigenschaft zum Grund haben: so könnte sie höchstens nur von Bauern, und auch von diesen nicht einmal aller Orten, gefordert werden. *)

Die Zölle beziehen sich nur auf die Handlung und Waaren; ist aber das ein Handel, wenn Untertanen mit ihrem Vermögen ausser Landes ziehen, oder sind Güter, welche Jemand durch Erbschaft ausser Landes zufallen, als Waaren zu betrachten? —

Die Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz ist von viel zu engem Umfang, als daß die Erbschafts

*) v. Cramers Wezlar. Nebenst. T. 6. I. S. 3. p. 4. u. f.

schafts-Nachsteuer, *Gabella hereditaria*, mit könnte darunter begriffen werden.

Eine Konventional = Strafe anzunehmen, ist mir etwas widersinnig. Mich dünkt, Sie selbst werden solche ohne eine Ausführung von mir verworfen. Ist es wol wahr, daß der Kontrakt durch welchen sich Jemand in einen Staat begibt, von jenem durch einen freiwilligen Abzug nicht wieder könnte aufgehoben werden? — Der Staat ist eine freiwillige Gesellschaft, (ich betrachte ihn philosophisch) und Niemand begibt sich in denselben, um Sklave zu werden. So lange der Mensch ein freies Geschöpf ist, daß sich nicht durch eine immerwährende Verbindlichkeit zu etwas anheischig gemacht hat, — und dieses muß ausdrücklich geschehen, weil es gegen die natürliche Freiheit streitet; — so lange steht ihm frei wieder aus einer Gesellschaft zu treten, welche fortzusezen er nicht verbunden ist; es sey denn durch Anerkennung eines ausdrücklichen Grundgesetzes, so ihm diese Pflicht auflegt, oder durch einen besondern Vertrag. Diese Sätze sind selbst unsern gemeinen positiven Rechten gemäß, welche diese als ein Recht eines freien Menschen ausdrücklich erklären, und alles was dieses beschränken

beschränken will, verbieten. *) Wenn daher letzteres nicht ist, so kan man ihn für die ihm zukommende freie Entschliessung keineswegs strafen. Und unter was für einem Vorwand will man die Erbschafts-Nachsteuer zu einer Strafe machen? Soll etwa der Erblasser dafür selbige leiden, daß er durch seinen Tod den Kontrakt gebrochen habe, oder kan das Vermögen in Strafe gezogen werden, weil es außer Landes gehet? — Ueberhaupt mus eine Konventionalstrafe ausdrücklich bestimmt werden, und diese kan also den Grund zur Nachsteuer, gleich vorigen Ursachen, nicht wol abgeben, wenn schon alle zusammen solche in etwas rechtfertigen.

Doch bald mögte es scheinen, als wollte ich nur zeigen, worinnen der Grund zur Verbindlichkeit den zehnden Pfennig zu geben nicht bestehe. Ich will daher diesen Vorwurf sogleich aus dem Wege räumen.

§. 4.

Oben §. 2. wurde gezeigt, daß in der Verbindung

*) L. 5. sine ff. de Captiv. et Postl. Klost. de Aerario L. II. C. LXIX. n. 12. L. 71. §. 2. ff. de Condit. et demonstr. R. Abs. v. S. 1555. §. 24. Osnab. Fried. Inst. Art. 5. §. 36. Sächs. Bulle Kap. 16. §. 1.

ung des Staats selbst mit seinen Mitgliedern der Grund zur Abgabe des zehnden Pfennigs zu suchen sey: und dieses werde ich also näher zu entwickeln verbunden seyn.

Ein Staat ist eine Verbindung von vielen Menschen, (ich sage mit Vorsatz nicht Familien) welche zur Beförderung der allgemeinen, und durch diese ihrer besondern Wolfart, in eine Gesellschaft treten. *) So bald Jemand in diese Gesellschaft sich begibt, ist er vermöge des Endzwecks verbunden, für seinen Anteil zur allgemeinen Wolfart das Seinige beizutragen, und keineswegs dieselbe zu schmälern. Die allgemeine und somit auch die besondere Wolfart, als welche auf jene sich gründet, beruhet auf dem allgemeinen Vermögen des Staats, welches das Mittel ist seine Bedürfnisse zu befriedigen, ihn in einen blühenden Zustand zu setzen, den einzeln Mitgliedern aufzuhelfen und gegen Auswärtige sich zu schützen. **) Dieses allgemeine

*) Ich will hier keine genaue Beschreibung des Staates geben, nein, ich drucke hier nur die Endzwecke desselben aus. Puffendorf Les Devoirs de l'homme & du Citoyen Traduits du Latin par Barbeyrac L. II. C. 5. 6.

**) Ich kan mich getrost hier auf den einhelligen Beifall

gemeine Vermögen des Staats muß also von den Mitgliedern erhalten und darf nicht geschmälert werden.

Nun schliesse ich ferner. — Der Staat an und vor sich hat selten abgesondertes Vermögen genug; sondern sein allgemeines Vermögen besteht in dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, von welchem er das Seinige, und um kameralistisch zu reden, auch das bereitetste ziehet, und woran er somit seinen Anteil hat. Es darf also das Vermögen der einzelnen Mitglieder zu seines Anteils Nachteil nicht geschmälert und ihm nicht entzogen werden, ohne daß er eine Entschädigung bekommen habe. Und hieher erwächset ihm ein Recht, welches ich das Abzugsrecht, Jus detractiois nenne, wenn gleich viele andere einen engeren Begriff damit verbinden, von dem Vermögen seiner Mitglieder zu seiner Entschädigung Etwas abzuziehen, wenn es außer seinen Grenzen gebracht wird, jedoch so, daß auch die vorzüglichste Bestimmung, nemlich

fall aller Politiker berufen. Schon Aristoteles sagt das nämliche I Politic. 7. in fin. und in der Kürze will ich nur den Bodin. 6. de Republ. cap. 2. n. 638. und E. Besold de Majestate in genere &c. cap. VII. §. I. noch anführen.

nemlich die Glückseligkeit dieser ins besondere nicht gekränkt werde.

Sehen Sie, mein Freund, den allgemeinen Grund zur Nachsteuer, sowol bei der Auswanderung, als im Erbschaftsfall.

S. 5.

Der Staat hat also ein vollkommenes bloß dingliches Recht, vermöge des eingegangenen Vertrags, an das Vermögen seiner besonderen Mitglieder selbst; denn ihm kommt nach solchem ein Anteil von demselbigen zu, welcher ihm nicht wieder entzogen werden darf. Da das ganze Recht aus dem ursprünglichen Vertrag entstehet: so muß die Absicht desselben auch in allen vorkommenden Fällen die Richtschnur seyn. Und deswegen muß ich auf diese allgemeine Grundsätze nunmehr bauen, wenn ich mich genauer über meine vorgesezte Materie einlassen will. Diese werden die Sache auf die bequemste Art entwickeln, welche den meisten Lehrern wegen Vernachlässigung derselben, und weil sie bloß ein persönliches Recht, das sie nach den Besitzern des ausgehenden Vermögens und nicht nach diesem selbst beurteilten, hier annahmen, verwirrt und schwer werden mußte.

Sie

Sie werden aber von selbst einsehen, daß eine zu allgemeine Betrachtung die Sache auch nicht erschöpfen könne, und vielleicht erwarteten Sie schon ehe eine Einteilung des Vermögens der Glieder des Staates. Ihre Erwartung soll nicht betrogen werden; allein ehe ich sie erfüllen konnte, mußte ich diese allgemeine Demonstration als die Grundlage zu allen folgenden voraus schicken.

§. 6.

Wenn sich in einem Staat solches Vermögen befindet, welches unter dessen allgemeines nicht gezälet werden kan, so daß derselbe daran keinen Anteil hat: so ist solches auch natürlicher Weise von der Nachsteuer frei; denn wo kein Anspruch ist, da läßt sich auch keine Entschädigung gedenken. — Worinnen aber diese Gattung von Vermögen bestche, ist eine Frage, deren Beantwortung in allem ihrem Umfang nicht zu meinem Zwet gehöret. Sie wird nach der Verfassung eines jeden besondern Landes leicht zu entscheiden seyn; deswegen werde ich mich bloß auf das, was die Rechte der Vernunft hiervon sagen, im Folgenden einschränken.

B

Doch

Doch glaube ich, wenn man hier die Steuerfreiheit zur Richtschnur machen wolte: so würde man den Staat sehr verborteilen. Es können aus vielen Rücksichten, entweder um eine gewisse Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder sonst aus einer besondern Gnade, verschiedene Güter steuerfrei gemacht werden, ohne daß der Staat hiedurch seinem Anteil an solchen entsage. Diese Regel würde also falsch seyn, und eben so falsch würde es daher auch seyn, die Nachsteuer lediglich für ein Surrogatum der Steuern zu betrachten. Der Begriff wäre zu enge, wenn er in gewissem Betracht gleich richtig wäre.

Nicht wahr, mein Freund, bei diesem Sen fallen Ihnen die unmittelbare Güter der teutschen Ritterschaft ein, welche in andern Ländern liegen? Lassen Sie diese die Anwendung hievon machen, und lassen Sie diese selbst über ihre Privilegien streiten.

§. 7.

Das Vermögen, so ein Mitglied eines Staates in Beziehung auf diesen besitzt, theilet sich sämtlich in zwei Hauptgattungen. Denn entweder ist es ein solches, das in dem nemlichen Staat erworben

ben und aus ihm geschöpft; oder ein solches, welches in denselben hineingebracht und nicht in demselben erworben worden ist. Diese Einteilung muß einen großen Einfluß auf die Lehre vom zehnden Pfennig haben. Dem ersten Fall will ich zuvorderst in Absicht auf diese meine Betrachtung widmen.

Hat ein Staat ein allgemeines Vermögen und einen Anteil an dem Vermögen seiner Glieder: so kan nichts in demselben erworben werden, als von seinem allgemeinen Vermögen und woran er seinen Anteil durch ein vollkommenes Recht zu fordern hat §. 4. 5. Das allgemeine Vermögen des Staats darf aber zu dessen Nachteil nicht geschmälert oder dessen Anteil am Besondern ihm entzogen werden, indem derselbe sonst unglücklicher ja gar gestürzt werden würde; und wie offenbar geschähe dieses nicht, wenn Jemand in einem Staat sich Güter erwerben und damit fortziehen oder dieselbe auf andere Art daraus wegbringen wolte? Es hat daher derselbe überhaupt eine Entschädigung und somit die Nachsteuer mit dem größten Rechte zu fordern, wenn irgend eine Gattung des Vermögens, welches in ihm erworben oder in demselben erzeugt wurde, aus seinen Grenzen gehet, es sey durch Erbschaft, oder durch Auswanderung, oder auf andere Art.

Auf diese Art ist also der doppelte Zweck des Staats erreicht, nemlich die Wolfart der Mitglieder, die erworben haben, und auch die Wolfart des Staats in welchem dieses geschah.

Sie werden mir hier eine Anmerkung verzeihen. Ich glaube, man darf sich nicht über Unrecht beschweren, wenn der Staat die Erbschafts-Nachsteuer höher bestimmt als die von der Auswanderung; nur daß die Erben des ersten Grades, welchen das Eigentum der Erbschaft mit größtem Rechte zusteht, nicht gedrückt werden, indem man solche in Rechten als eine Person mit dem Erblasser betrachtet, wiewol sie nach obigem nicht frei sind. Die Mähe, die der Erwerber in diesem Fall gehabt hat, und welche billig erwogen werden muß, fällt in jenem weg.

1 Doch das Verhältnis beider zu bestimmen, ist meine Sache nicht; nein, dieses muß ich der Gerechtigkeitssliebe derer, welche das Ruder der Länder und Völker führen, welche die Verhältnisse derselben kennen, und ihre Verträge und Gesetze wissen, überlassen. *)

Ich

*) Da die ehemalige Gesetze des Kaiser Augustus abgeschafft sind, so kehrt die Sache zum Naturrecht zurück.

Ich gehe vielmehr weiter zum zweiten oben bemerkten Fall. *)

§. 8.

Der zweite Fall des vorigen Sen redete von eingebrachtem Vermögen, und hierunter verstund ich

B 3

sol-

zurück. Klocf de Aerario L. II. C. LXX. n. 3. seqq. Und überhaupt ist es noch nicht einmal erwiesen, daß die in solchen geordnete Abgabe von den Erbschaften eine Nachsteuer sey. Ich kann mich so wenig als Thomasius davon überzeugen, und es ist mir hier wenigstens genug, daß solche abgeschafft sind, L. 3. C. de Edicto div. Hadr. roll.; denn den Grund zur Nachsteuer will ich in denselben keinesweges suchen.

- *) Man könnte bei diesem Sen und im folgenden sich über die Erbschafts-Nachsteuer weiter einlassen, und z. B. fragen, ob bei einem außer Landes gehenden Legat der Erbe oder der Legatarius solche zahlen müsse? — Doch dieses wäre unnötig. Denn die gegenwärtige Abhandlung gibt allgemeine Gesetze an, nach welchen leicht die Anwendung zu machen ist. So z. B. ist sogleich die aufgeworfene Frage entschieden, wenn ich schliese: ist die Nachsteuer der Anteil, welchen der Staat von ausgehendem Vermögen abzieht, so zieht er solche vom Legate selbst, also den Legatarien, ab. Hiemit stimmen auch die positive Rechte überein. Arg. L. 10. ff. de R. J. Carpzov P. 3. C. 38. D. 20.

solches, welches Jemand in einen Staat einbringt, und welches in demselben nicht erworben wurde. Betrachte ich dieses in Absicht auf die Nachsteuer, so entsteht diese Frage: Ist Jemand, welcher mit eingebrachtem Vermögen sich aus dem Staat, dahin es von ihm eingebracht worden, begeben will, verbunden, von diesem den zehnden Pfennig oder die Nachsteuer, zurück zu lassen?

Hier will ich die Feder ein wenig aus der Hand legen, um nachzusinnen. Ich gestehe es, die Beantwortung dieser Frage wird mir schwerer als alles vorige; und ich glaube eine Kollision der beiden Zwecke des Staats stellt sich mir hier dar, welche mit großer Behutsamkeit behandelt werden muß.

§. 9.

Der Fall, wenn Jemand in einem Staat das durch einen andern eingebrachte Vermögen erwirbt und solches aus demselben bringt, gehöret nicht hieher, sondern ist im 7ten Sen entschieden; denn durch die Veräußerung hört es auf eingebrachtes Vermögen zu seyn, und geht zu dem allgemeinen über, wie aus dem 12ten Sen klar erhellet. Der hier zu untersuchende redet bloß von Jemand, der
sich

sich mit seinem Vermögen in einen Staat begibt, denselben aber auch mit solchem selbst wieder verläßt.

So bald das eingebrachte Vermögen als zum allgemeinen Vermögen des Staats gehörend, woran dieser durch die Einbringung einen Anteil erlangt hat, zu betrachten ist, so bald ist auch die Entscheidung leicht gegeben; denn alsdenn muß dem Staat sein Anteil im Wegbringen gelassen werden.

Es entstehet also hier die Frage: ob durch das Einbringen der Staat einen Anteil an solchem erlange, oder nicht? — Und durch deren Erörterung wird die ganze Sache entschieden werden.

§. 10.

Ohne Zweifel erinnern Sie sich, wertester Freund, bei dieser Frage an die Lehre vieler Kameralisten, welche eingebrachte Kapitalien und Interessen frei von Nachsteuer erklären, und im strengsten Fall solche doch erst alsdenn verlangen, wenn Jemand sich in ein Land begeben hat, und mit seinen eingebrachten Kapitalien nach Verlauf von 10. Jahren wieder hinweg zieht.

Diese Lehre ist allerdings auf die Billigkeit gegründet; allein ich kan sie, da ich jezt den Philosophen mache, unmöglich so schlechterdings annehmen, zumal da ich im Recht der Vernunft und Natur keinen Grund zu einem 10. jährigen Termin, nach welchem der Staat einen Anteil an Eingebrahtem erlangen soll, finden kan. Eine solche Art der Verjährung könnte nicht anders, als durch positive Gesetze verordnet, angenommen werden; und wo diese sind, da braucht man meine Betrachtung nicht.

§. II.

Ich mus also die Frage des 9ten Sen bloß durch eigene Untersuchungen abfertigen, und zwar auf eine evidente Art abfertigen.

Und hier kommen zwei Fälle in Betrachtung. Entweder ist in dem Staat, in welchen Vermögen eingebracht wird, ein Gesetz, welches erklärt, daß durch die Einbringung der Staat einen Anteil daran bekomme, und daß auch hievon Nachsteuer gegeben werden müsse; oder es ist gar keine Verordnung desfalls vorhanden. Ist das erstere, so unterwirft sich der, so in einen Staat einzieht, durch eine stillschweigende Einwilligung diesem Gesetze,
und

und er ist verbunden, von dem eingebrachten die Nachsteuer zu zahlen.

Doch muß ihm das Gesez bekannt, weniastens muß es rechtmäßig verkündigt worden seyn, so daß an dem Einziehenden bloß die Schuld der Unwissenheit lieget; denn sonst würde der Staat sich dadurch, daß er das Seinige nicht gethan hätte, eine solche Unwissenheit zu verhüten, eines Betrugs teilhaftig gemacht haben, und der Einziehende wäre durch das Gesez nicht gebunden.

Ein solches Gesez kan aber aus der Einführung der Nachsteuer überhaupt nicht gefolgert werden, sondern es muß ausdrücklich gegeben seyn; denn es streitet gegen die natürliche Billigkeit, wie aus dem folgenden Sen

§. 12.

gewis ist, in welchem ferner beantwortet werden muß: ob der Staat an eingebrachtem Vermögen durch das Einbringen einen Anteil erlange, wenn keine positive Verordnung deshalb vorhanden ist?

Jetzt muß ich zu den ersten Begriffen des Eigentums und dessen Veräußerung zu der ersten Bestimmung

stimmung und zu den ersten Endzwecken des Staats zurückkehren, denn diese allein können jetzt entscheiden.

Ein Mensch, der sich in einen Staat mit seinem Vermögen begibt, das ihm eigentümlich zusteht, ist berechtigt vermöge dieses Eigentums, jedem ein gleiches Recht daran zu versagen; und folglich auch dem Staat, wovon er sich begibt. Wenn also dieser Staat einen Teil des Eigentums verlangt: so muß solches durch die in den Rechten der Natur bestimmte Arten zu ihm übergehen. Die Arten der übergehenden Erwerbung, (*modi acquirendi derivativi*) gründen sich aber entweder auf ein Naturgesetz selbst, und fließen daher; oder sie entspringen aus dem ausdrücklichen Willen des Eigentümers.*) Jene sind die untestirte Erbfolge, (*successio ab intestato*) und die Verjährung; und diese sind alle die, wo der Eigentümer ausdrücklich erklärt, daß er seinem Eigentum entsagen, und solches zu einem andern übergehen lassen wolle.

Es

*) Sehen Sie, mein Freund, hiebei nach: *Les Devoirs de l'homme & du Citoyen &c.* Traduits du Latin de feu Mr. Puffendorf par Barbeyrac. welches ich zu Rath gezogen habe, und zwar L. I. C. 12.

Sagen Sie mir aber, finden Sie in dem bloßen Einziehen in einen Staat eine einzige Art dieser Erwerbungen? Ich sehe wahrhaftig keine ein, durch welche zu dem Staat ein Teil des Eingebachten übergehen sollte. Wenn also dieses nicht ist: so kan solchem auch kein Teil des Eigentums selbst zukommen, so lange es der Einbringende nicht veräußert. *)

Ja, werden Sie sagen, dies ist ganz gut; aber es ist hier eine stillschweigende Erklärung in dem Einziehen selbst begriffen, durch welche der einziehende Eigentümer einen Teil seines Eigentums zum Besten des Staats veräußert.

Nein, nehmen Sie mir nicht übel, dieses kan ich mir nicht gedanken. So eben zeigte ich, daß wenn die Naturgesetze das Uebergehen des Eigentums nicht verordnen, daß alsdenn solches durch ausdrückliche Erklärung geschehen müsse: ich kan also gar keine stillschweigende hier gelten lassen.

Und

*) Hieburch ist der obige Satz des 9ten Sen erwiesen, indem aus dieser Demonstration folget, daß Eingebachtes durch die Veräußerung zum allgemeinen Vermögen des Staats, woran dieser Anteil hat, übergehe, da durch diese die Ursache, welche dem Staat keinen Anteil zuließ, aufhöret.

Und gesetzt, ich wolte auch dieselbe nachgeben: so widerspricht sie doch dem Begriff von dem Endzweck des Staates.

§. 13.

Oben im 4ten Sen bestimmte ich diesen Begriff, und nach diesem ist der Zweck des Staates eine wechselseitige Beförderung der allgemeinen und der besondern Wohlfart. Die Verbindlichkeit zu dieser ist der Grund von der Verbindlichkeit zu jener.

Um sein besonders Wol befördert zu sehen, tritt der Mensch in einen Staat; dieses ist seine erste Absicht, und um diese zu erreichen, übernimmt er die Verbindlichkeit auch das allgemeine Wol zu befördern. Die Beförderung der besondern Wohlfart enthält also den Grund von der Beförderung der allgemeinen; und hierauf muß man hauptsächlich sein Augenmerk richten: folglich dürfen dem Staate keine Rechte zugestanden werden, welche diese über den Haufen werfen könnten. Wie offenbar würde aber nicht diese besondere Wohlfart, dieser erste Zweck mit Füßen getreten, wenn ich dem Staat ein Recht geben wolte, den der diesen Zweck
bei

Bei ihm suchet, seines Vermögens zu berauben, dessen Eigentum er nicht ausdrücklich entsaget? — *)
Statt einer gehofften Glückseligkeit würden also seine Umstände verschlimmert.

Und kan man wol Jemanden wider seine offenbare Absicht eine stillschweigende Einwilligung in eine solche Verschlimmerung aufbürden? Wahrscheinlich dieses hiesse alle Gerechtigkeit überschreiten. **)

Es

*) Ich bitte mir es aus, ja keinen Mißbrauch von diesem Satz zu machen, ihn auf alle Staatsglieder zu ziehen, und von allen eine solche ausdrückliche Entsagung zu begehren. Die ersten, welche den Staat formirten, entsagten allerdings zur Unterhaltung desselben einem Teil ihres Eigentums, und dieses erwarb er somit. Alle nachfolgende, welche in ihre Stelle traten, und im Land erzeugt wurden, oder jener Vermögen bekamen, konnten nicht mehr bekommen als nach dem Teil, der dem Staat gehörte, übrig war; also braucht man hier gar keine Entsagung, und der Staat hat an dieser Vermögen seinen ursprünglichen Anteil.

**) Ich will einen besondern Fall nehmen, der dieses mehr als deutlich zeigt. Gesezt, es veränderte Jemand verschiednenmal in seinem Leben seine Wohnung, und zöge in verschiednen Staaten aus und ein; würde nicht sein meißtes Vermögen durch
lauter

Es kan also der Staat aus keinem Betracht einen Anteil an eingebrachtem Vermögen durch das Einziehen selbst erworben haben, sondern dieses bleibt gänzlich nach wie vor dem Eigentümer, wofern nicht eine ausdrückliche Veräußerung jenen hierzu berechtigt.

Und sollte das Hinwegziehen aus dem Staat wol die Sache verändern können? So lange dieses eine freiwillige Handlung ist; so lange kan auch hieher keine Veränderung erwachsen: denn sonst müste die Nachsteuer als eine Konventionalstrafe betrachtet werden, und diese ist ungereimt. (S. 3.)

Es verliert ja daher auch der Staat gar nichts, wofür er eine Entschädigung zu fordern hätte, wenn Jemand mit dem Vermögen, das er in solchen brachte, und woran er keinen Anteil erwarb, wieder hinwegzieht. (S. 6.)

Ich mache also hieraus die natürliche, und, wie mich deucht, völlig gegründete Folge: daß ein Staat von eingebrachtem Vermögen, wenn der
Eigen-

lauter Nachsteuer so verloren gehen? — Wer wollte ihm also eine stillschweigende Einwilligung in diese Verraubung aufbürden?

Eigentümer, der es in denselben brachte, mit ihm wieder wegzieht, und durch keine besondere ausdrückliche Verbindung oder ein im Land festgesetztes Gesetz etwas zurück zu lassen verbunden ist, keine Nachsteuer zu fordern berechtigt sey; oder kürzer: daß eingebrachtes Vermögen, an und vor sich, und nach dem Naturrecht betrachtet, frei von Nachsteuer sey.

Und noch weiter ziehe ich hieraus die Lehre, daß es ungerecht sey, von eingebrachtem Vermögen die Nachsteuer durch Gesetze zu ordnen, weil solche gegen die Rechte der Natur streitet.

§. 14.

Hier haben Sie also meine Entscheidung über die beiden hauptsächlichsten Fälle: wenn ich alles in einem Staat Erworbene, und alles aus ihm Geschöpfte der Nachsteuer unterworfen, das Eingebrachte in ihm nicht veräußerte aber von derselben frei erklärte.

Und wie vieler Untersuchungen, über welche andere Rechtsgelehrte sich mühsam aufhalten mußten, weil sie blos die Nachsteuer nach der Beschaffenheit

fenheit der Staatsglieder abhandeln, bin ich so nicht überhoben? Ich brauche also nicht zu beantworten: ob bloß Bürger, oder auch Schutzverwandte oder Beisitzer, freiwillig oder nicht freiwillig Ausziehende und so weiter, dieselbe zahlen müssen; denn da sie ein dingliches auf dem Vermögen selbst haftendes Recht zum Grund hat, so kommt der Besizer desselben hier nicht in Erwägung.

Doch noch ein Fall fordert meine Betrachtung. Er ist dieser: Ein Mitglied eines Staates besitzt Vermögen, welches außer demselben befindlich ist, und welches nicht aus demselben gezogen oder in ihm erworben wurde; dieses Mitglied begibt sich aus dem Staat; muß es also die Nachsteuer von dem auswärtigen in demjenigen, wo es wohnte, entrichten?

Dieser Fall trägt sich alsdenn zu, wenn Jemand auswärtige Erbschaften zufallen, welche er aber an dem Orte, wo sie gelegen sind, läßt; wenn Jemand von auswärtigen Gütern nur die Einkünfte in den Staat ziehet; und wenn sich Jemand für seine Person in einen Staat begibt, aber sein Vermögen auswärts läßt.

Wenn

Wenn ich annehme, daß das auswärtige Vermögen zu dem Staat, worinnen es sich befindet, gehöre, und dorten die Nachsteuer zurücklassen müsse, wie aus obigem klar genug ist: *) so ist die Entscheidung bald gegeben, denn es kan unmöglich zu diesem und zu jenem, worinnen der Eigentümer wohnt, zugleich gerechnet werden, ohne gegen den Grundsatz des Widerspruchs zu schliessen. Die Sache ist mehr als zu deutlich.

Gesetzt, ich besitze Güter in einem auswärtigen Land; solten diese deswegen, weil ich der Besitzer bin, zu dem Staat, worinnen ich wohne, gezälet werden? Welche erstaunende Eingriffe würden das in die Rechte der Auswärtigen seyn! welche Verletzung des Völkerrechts! Und gleiche Bewandniß hat es auch mit andern Gattungen des Vermögens; ohne daß ich hier einen Unterschied zwischen beweg- und unbeweglich einsehe. Denn auch bewegliche können nicht zu einem Staat gezälet werden, in welchen sie nie eingebracht wurden, und wenn ein anderer sie zu seinem Vermögen rechnet;

E und

*) Was die positiven Rechte hievon sagen und wie sie dieses bestärken, erhellet aus Tot. tit. C. ubi in rem actio. L. un. C. Ubi de haeredit. agat. vorzüglich aber aus L. 4. §. 2. ff. de Censib. L. un. C. de mulier. et in quo.

und nach diesem Grundsatz müssen auch die Römische Gesetze erklärt werden, *) wenn solche ja in der Lehre von der Nachsteuer anzuwenden sind.

Es gehören daher auswärtige Güter gar nicht zu dem Vermögen des Staats, wo der Besitzer wohnt, dieser hat also auch kein Recht an dieselbigen; und folglich gebüret ihm keine Nachsteuer von auswärtigem aus ihm nicht gezogenem Vermögen.

§. 15.

Doch folgere man ja aus den Sätzen der beiden vorigen §§. keine Steuerfreiheit für den, der nachsteuerfreie Güter besitzt. So wie der Schluß von der Steuerfreiheit auf die Entlebigung von der Nachsteuer unrichtig wäre, so wäre er es umgekehrt auch.

Die Steuern werden bloß von den Einkünften entrichtet, auf diesen haften sie, und diesen müssen sie daher auch angemessen seyn: es mus somit jedes Mitglied eines Staates nach Verhältnis seiner Einkünfte zu Beförderung des gemeinen Wols Steuern geben. Beruhet diese Schuldigkeit bloß auf den Einkünften, so kommt die Gattung der Güter, woher sie fliesen, nicht in Erwegung, und es mus

da=

*) Von diesen handelt Schröter im 57. und ff. S. seiner Dissert. de Gabella detractiois atque emigrat.

Daher auch der, welcher Nachsteuerfreie Güter besitzt, von deren Einkünften Steuern geben, und hiedurch das Seinige zu Beförderung des allgemeinen Volks beitragen. —

Ich höre schon, was Sie sagen. Diesen Schluß kan ich nicht gelten lassen, wosern mir der Vorder-
satz nicht erwiesen ist. —

Auch diesen Beweis will ich Ihnen nicht schuldig bleiben. Hier ist er.

Das Vermögen der Glieder eines Staats muß daß allgemeine Vol befördern, hiezu aber braucht der Staat abgesondertes, das ist bereitetes Vermögen: es sind also diese verbunden demselben solches zu liefern, und dieses geschieht durch Steuern *). Ich glaube dieses ist der natürlichste Schluß.

Nun. — Daß allgemeine Vermögen des Staates ist das Vermögen der Mitglieder, wird dieses geschwächt, so wird auch das allgemeine
 C 2 Ver-

*) Die Begebenheit des Nero verdient hier billig an-
gemerkt zu werden, welchem der Römische Sen-
nat, als er anfragte: ob die Steuern aufzuheben
seyn, antwortete, daß der gewisse Umsturz des
Reichs hierauf erfolgen würde. Tacit. Lib. 13.
Annal. 50. n. 1. 2.

Vermögen, folglich auch das allgemeine Wol geschwächet: (§. 4.) es muß also die Substanz desselben erhalten und nicht nach und nach aufgerieben werden. Dieses aber würde geschehen, wenn der Staat von dem Vermögen selbst der Mitglieder Steuern nehmen wolte; er ist also hiezu nicht befugt. Wenn daher die Mitglieder zu Steuern verbunden sind: so dürfen diese nirgends anders als von deren Einkünften genommen werden: und folglich ruhen sie bloß auf diesen.

Sind Sie mit diesem Beweis zufrieden? —
Ich wenigstens glaube, es ist derselbe zum Satz, den ich darthun wolte, hinreichend.

§. 16.

Wenn ich also hinlänglich hoffe gezeigt zu haben, in welchen Fällen die Nachsteuer bezahlt oder nicht bezahlt werden müsse: so halte ich es für meine Schuldigkeit, nun auch zu untersuchen, wenn solches geschehen müsse?

Ich will diese Frage durch einen Fall, mit welchem alle andere gleich sind, genauer bestimmen.

Es ererbt Jemand in einem auswärtigen Lande Kapitalien, oder auch anderes Vermögen, muß er
diese

diese Erbschaft vernachsteuern sobald sie ihm zu-
fällt; oder alsdenn erst, wenn sie ihm wirklich ge-
zahlt und ausser Landes geliefert wird?

Der Begriff der Nachsteuer gibt hier die ganze
Entscheidung. Wenn sie eine Abgabe von dem aus
dem Staat gehenden Vermögen ist, welche als eine
Entschädigung für dessen Anteil zurückgelassen wird,
so ist es natürlich, daß sie erst alsdenn gezahlt wer-
den müsse, wenn das Vermögen wirklich ausser Lan-
des gehet, und bloß von dem was weggebracht,
und wodurch der Staat ärmer wird. Denn ehe
solches geschieht, braucht nichts zurückgelassen zu
werden, und der Staat braucht keine Entschädi-
gung, da er ehe nichts verlieret.

Diese Lehre ist so gerecht, daß eine gegenteilige
gegen alle Befehle der Billigkeit laufen würde. —
Denn welch eine Ungerechtigkeit wäre das, wenn
Jemand Vermögen, sobald es ihm zufiele, ver-
nachsteuern müste, und es gieng ihm, ehe er aus
dem Lande zöge, nachher verloren? —

Eben so unbillig halte ich es aber auch, wenn
auf das Ausziehen aus einer Provinz ebendesselben
Staats in eine andere Nachsteuer gesetzt wird, da
der Staat wirklich nichts verlieret, und da es ihm

gleichgültig seyn kan, ob das Vermögen seiner Glieder hier oder dorten ist. Genug, es entgeht ihm nicht. Doch will ich dieses auf einen solchen Staatskörper nicht ausdehnen, welcher aus verschiedenen Reichen bestehet, deren jedes keine andere Verbindung mit dem andern hat als ein gemeines Oberhaupt, für sich aber verschiedene Staaten sind.

§. 17.

Nun werden Sie von mir aber auch die Bestimmung der Größe oder des Quantum der Nachsteuer fordern; allein diese kan ich unmöglich angeben. Nur die Hauptregel, nach welcher das Quantum bestimmt werden muß, kan ich Ihnen sagen, nemlich: daß solches nach den Bedürfnissen des Staates so festgesetzt werden muß, daß die Wolfart desselben bedacht; hingegen aber auch die Wolfart der Mitglieder zugleich in Acht genommen werden müsse. Der Staat muß für seinen Anteil befriedigt, die Mitglieder aber auch nicht gebrutt werden.

Und von diesen Regeln die Anwendung zu machen, liegt bloß der Gerechtigkeit derer, welche jedes des Staates Bedürfnisse kennen, und welche die Regierung desselben führen, auf; denn eine Willfür findet so wenig hier Statt; so wenig für alle Staaten ein gleiches Quantum bestimmt werden kan.

Dieses

Dieses ist alles, was mir hier meine Philosophie sagt; aber sie sagt mir aufer diesem doch auch noch andere Sachen über die Nachsteuer, und diese muß ich Ihnen mittheilen. Nur erwarten Sie keine Ausführung darüber: in welche Klasse dieselbe beim Konkurs gehöre, denn hievon weiß sie gar nichts. —

§. 18.

Da die Nachsteuer in den Fällen, wo sie Platz findet, notwendig zur Erhaltung und zur Wohlfart des Staates gehöret, so ist auch derselbe durch ein unumstößliches Grundgesetz verbunden sie einzuführen*), und es kan kein gegenteiliges Herkommen gegen dieses Einführen vorgeschützt werden. Folglich kan auch, wie oben §. 3. gesagt wurde, das Herkommen selbst der Grund nicht davon seyn.

Ferner: Wenn der Staat zu seiner Erhaltung und durch ein Grundgesetz, daß ihm die Natur
 C 4 selbst

*) Hier ist auch die Meinung derer, welche die Bewegungursache (rationem necessitantem) der Einführung der Nachsteuer in der Retorsion suchen, von selbst widerlegt. Doch über die Frage, ob sich die Größe derselben hiedurch ändern könne, ist Schröter de Gabella &c. §. 16. weitläufiger nachzusehen.

selbst vorschreibet, hiezu verbunden ist, wenn er aus dem vollkommensten Rechte des Eigentums hierinnen handelt: so leidet die Nachsteuer in den Fällen, wo sie rechtmäßig ist, auch keine einschränkende Erklärung, so ist sie alsdenn auch nichts verhassetes. Es ist daher eigentlich keine Gattung von im Lande erworbenem oder erzeugtem Vermögen, es bestehe in was es wolle, beweg- oder unbeweglich, und gehe auf eine Art aus solchem wie es wolle, davon frei.

Und die Rechtsregel, welche viele gegen solche anführen: *obiosa sunt strictissima Interpretationis*, ist somit auch gar nicht anzuwenden, denn die Fälle, wo die Nachsteuer nicht Platz hat, sind schon im Rechte der Natur genug bestimmt.

Eben so wenig sind auch nach den Naturrechten gewisse Personen davon ausgenommen. Bloß durch Privilegien und besondere Gesetze kan solches Freiheit erteilet werden, indem die Person des Ausziehenden eigentlich nicht in Erwegung kommt; sondern bloß die abgehandelte Arten des Vermögens.

§. 19.

Doch ich will durch diese Folgerungen die Freiheit,

heit, welche man zum Besten des Staates, und besonders Doctoren, Professoren und überhaupt Gelehrten von der Nachsteuer zugestehet, nicht mißbilligen.

Nur müssen dieselbigen in der Eigenschaft und mit der Bestimmung als Gelehrte, aus einem Staat ziehen, denn sobald dieses nicht ist, kan sie derselbe auch nicht anders als andere Mitglieder betrachten.

Der große Nutzen, den eine blühende Gelehrsamkeit dem menschlichen Geschlecht verschaffet, ist wol Vergeltung genug für das wenige Vermögen, welches durch dieselbe den Staaten entgeht; und es ist eine vorzügliche Pflicht derselben, die Gelehrsamkeit und freien Künste und Wissenschaften so viel nur möglich, durch besondere Freiheiten in Aufnahme zu bringen. *)

C 5

Sehe

*) Sie können den schon oft angeführten Klock auch hier nachlesen, wenn Sie keine andere Schriftsteller näher bei der Hand haben. Ueberhaupt da ich mich auf einige Ausnahmen der positiven Rechte hier nicht einlassen will: so beziehe ich mich in Ansehung dessen, was sie wegen der persönlichen Freiheit verordnen, auf den schon oft angeführten Schröder S. 26. u. ff.

Sehe man einmal die Parteilichkeit und den Eigennuz an, werden Sie vielleicht sagen! — Nein, mein Freund, Eigennuz kan es warlich nicht seyn; denn wenn man im äusersten Fall mich auch unter die Gelehrten rechnen wolte, so könnten mich doch alle Staaten ohne großen Nachteil ihrer Wohlfart mit meiner Habseligkeit immer ausziehen lassen. Und Parteilichkeit? o, die ist es eben so wenig, welche mich zu der gemachten Anmerkung verleitete! — Bloss um dem vorgesezten Endzwek so viel mir möglich ist, genug zu thun, liese ich mich darauf ein, und auß eben dieser Ursache gehe ich auch noch weiter, und will sehen: wem die Nachsteuer geliefert, und durch wen sie gefordert und Verordnungen darüber gemacht werden müssen?

§. 20.

Da die Verwaltung eines Staats unmöglich durch alle einzele Glieder zugleich besorgt werden kan: so ist eine oberste Gewalt nötig, welche diese Verwaltung, und überhaupt die Beförderung und Sorge für dessen Wol auf sich hat. Die Nachsteuer ist eine Abgabe, wodurch dessen Wol befördert wird; also gehört die Verwaltung und Sorge darüber der obersten Gewalt.

Nachdem die Regierungsformen verschieden
sind,

sind, kommt auch die oberste Gewalt auf verschiedene Art dem oder denen Regenten zu; es sind daher die Regenten als Regenten und vermöge der obersten Gewalt befugt, die Nachsteuer einzufordern; und da ihnen die völlige Sorge darüber zusteht: so hängen auch bloß die Verordnungen, die Bestimmung des Quantums, und die Ertheilung der Freiheiten von solcher von ihnen ab. Doch müssen sie nach den vorgetragenen Gesezen hierin zu Werke gehen, welche alle Willkür ausschließen*).

§. 21.

Bald werde ich doch nun Ihre Geduld ermüdet haben; und habe ich Ihren Beifall nicht gefunden, wie ich bei meiner Schwäche in der Weltweisheit gar stark zu vermuten geneigt bin; so ist sie gewiß schon längstens ermüdet. Deswegen will ich sie auch nicht mißbrauchen, und meine Gedank-

*) Die hier vorgetragenen Sätze, daß denen Regenten, als Regenten, das Nachsteuerungsrecht, als ein Majestätsrecht, zustehe, erkennen selbst unsere positive und Römische Rechte. Man lese nur mit Nachdenken den Tot. tit. C. de his qui a princ. vacat. u. die Nov. 128. C. 1. nach; und Bulenger de vectigal. cap. 55. fol. 180. zeigt, daß bei den Römern dieselben so auch ausgeübt wurden. S. auch Christoph Besold de Majestate in genere C. VII. §. 15.

danken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, in so fern ich sie als Philosoph betrachten muß, jetzt beschließen. Denn ich glaube die vorgetragene Sätze sind so beschaffen, daß man ohne Mühe alle besondere Fälle darnach wird entscheiden können, und daß alle, welche z. Beispiel Thomafius im 29ten und folgenden Ssen der angezogenen Dissertation de Jure detract. untersucht; darunter begriffen seyn. Wenigstens habe ich mich bemühet, die Sache aus einem ziemlich neuen Gesichtspunkt zu bearbeiten, und allgemeine Regeln auszudenken. Doch ganz die Feder aus der Hand zu legen, kan ich mich noch nicht entschließen.

Der Anblick meines geliebten Vaterlandes ist mir zu gegenwärtig, als daß er mich nicht an einige Anmerkungen über die abgehandelte Materie in Beziehung auf dasselbe erinnern sollte.

Und hier ist der erste Gegenstand die Frage: in wie fern meine bisher ausgeführte Rechte in demselben gültig seyn?

Schon in Obigem wurde gezeigt, daß gar keine allgemeine in Teutschland angenommene positive Gesezze über die Nachsteuer vorhanden seyn*), daß die

*) Zum völligen Beweis beziehe ich mich auf des schon mehr

Die ehemalige Römische, welche auch nur von einem besondern Fall redeten, und welche man hieher wie wol unbillig ziehen will, schon zu Justinians Zeiten abgeschafft worden (S. 7. *), und daß in den teutschen Reichsgesetzen auch nichts davon geordnet sey, ist ebenfalls gewis.

Zwar geschiehet der Nachsteuerung oder zehnden Pfennigß in denselben Meldung, und zwar im R. N. vom J. 1530 S. 60. 1555 S. 24. Wo aber unser ic. und im Osnab. Friedensinst. Art. 5. Num. 12. S. *Conventum autem est &c.* allein bloß auf diese Art, daß die der Religion halben aus einem Land Ziehende nicht mehr als gewöhnlich mit dieser Abgabe belegt werden sollen. Es sezen also diese Stellen eine schon eingeführte und durch Gesetze bestimmte Nachsteuer voraus, und verordnen in Ansehung ihrer selbst und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts. Auch reden sie bloß von einem besondern Fall, der zu keiner allgemeinen Folge zu ziehen ist. Folglich kehret die ganze Sache zum Stande der Natur, jedoch unter den Einschränkungen des 1ten Sen, und zu meinen Ausführungen zurück; und diese sind allerdings

mehr angeführten Klocks 2ten Buchs 69stes Kap. und dessen Num. 5. v. Gramers Wezl. Nebenst. 6ten Theil I. S. 3. pag. 3. u. f. und besonders Thomasius de Jure detractiois S. II. III. IV.

Irdings in Teutschland gültig; es sey denn, daß in Ansehung der persönlichen Freiheit einige Ausnahmen aus den Römischen Rechten herzuleiten wären, wovon im 19ten Sen in der Note.

Doch da Teutschlands besondere Länder einen vereinigten Staatskörper ausmachen: so ist es nicht mehr als billig, daß diese besondere Länder, als Glieder eines Körpers, dessen vereinigtz Vermögen im Verhältniß gegen andere Staaten nur ein allgemeines ist, gelinder gegen einander in Ansehung der Nachsteuer, als gegen auswärtige nicht verbundene Staaten seyn, und daß sie die vorhandene Verträge vor Augen haben müssen.

Selbst den Reichsgesetzen ist diese Regel gemäs. — Doch ich will mich nicht länger dabei verweilen, da ich mich allzusehr von meinem Zweck entfernen würde; nein, ich eile zu der letzten Frage, welche meine Betrachtung noch kürzlich auf sich ziehen soll, und welche mir aufgibt zu beantworten, wem das Nachsteuerungs- oder vielmehr Abzugsrecht im teutschen Reiche zustehe, und wer es auszuüben habe?

§. 22.

Es ist im vorhergehenden gezeigt worden, daß dem

dem Regenten als Regenten und Kraft der obersten Gewalt das Abzugrecht zukomme. Rechte, die ihm Kraft der obersten Gewalt zustehen, sind Majestätsrechte: es ist daher das Abzugrecht ein Majestätsrecht.

Die Majestätsrechte sind in Teutschland mit der Landeshoheit verbunden, denn diese ist der Inbegriff aller Rechte, die dem Landesherrn vermöge der obersten Gewalt zustehen: es haftet also das Abzugrecht auf der Landeshoheit. *) — Es würde unschicklich seyn, hier den gegebenen Begriff von der Landeshoheit weitläufig zu verteidigen, genug, ich überlasse ihn Ihrer unparteiischen aber strengen Beurteilung.

Daß, was ich hier in wenig Worten dargethan habe, hat mit vieler Gelehrsamkeit und mit grossem Fleiß Faust in seinem Beweis, daß das Recht der
Nach-

*) Hier belieben Sie den eben angezogenen Herrn von Cramer am angeführten Orte nachzusehen, und zwar S. 4. u. ff. Ob der höhern oder niedern Gerichtsbarkeit dieses Recht anhänge, ist also eine überflüssige Frage. Es kommt Niemanden zu als dem, der die Landeshoheit hat, oder von diesem durch ein Privilegium oder Herkommen hiezu berechtiget ist. Thomas. an angef. Orte S. 15.

Nachsteuer ein Regale sey, weitläufig zu erweisen gesucht. Vielleicht machte ihm der Begriff des H. von Ludewig von der Landeshoheit die Arbeit schwerer, und ohne Zweifel nannte er, durch diesen bewogen, das Abzugsrecht schlechterdings ein Regale.

Doch da er darunter nichts anders als Regalia majora oder essentialia verstanden hat, welche wirklich Majestätsrechte sind, so ist er vollkommen mit mir einstimmig.

§. 23.

Sehen Sie, mein Wertester, dieses waren noch die kurzen Bemerkungen in Absicht auf Teutschland, die ich anzufügen mir die Freiheit nahm. Verzeihen Sie mir diese Ausschweifung, und beurteilen Sie nicht das Werk eines halbgelehrten Freundes mit der Strenge der unbarmherzigen Kritik. Mein, gönnen Sie demselben einen freundschaftlichen Blick: so wird vielleicht zu einer weitläufigern Ausführung bewogen werden, und so wird wenigstens sein eigenes Kind beneiden

Der Verfasser.

7-1583

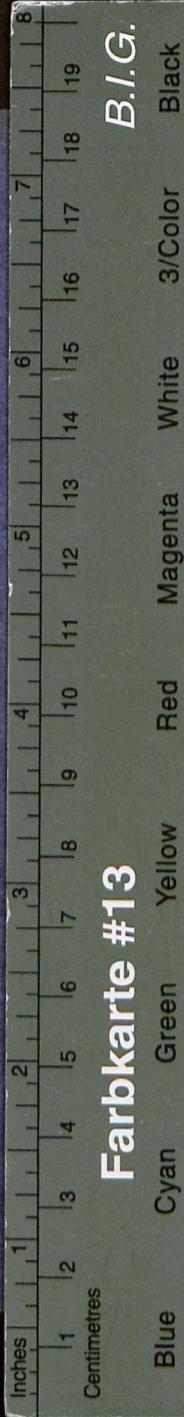
V.D. 48

ULB Halle

3

006 762 212





Farbkarte #13

B.I.G.

13 12 Pub. 75. num. 6.

Joh. Christian Ludwig Fresenius

Gedanken
über die

Rechtmäßigkeit der Nachsteuer

an
seinen Freund.

HORAT.

Sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

D. 164
Hi
1583



KONFRIEDL
UNIVERS.
ZVHALIE

Frankfurt und Leipzig,

1773.